

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1758/13-V/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

12.02.2014
24.02.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 30.01.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Die vorliegende Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming zur Kindertagesbetreuung für den Zeitraum 2014 bis 20172 basiert auf der Grundlage des § 79 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des § 12 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.

Die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, gemäß SGB VIII wird durch den § 12 KitaG Brandenburg mit der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes unterstrichen. Der Bedarfsplan ist im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Laut § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG weist er die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden.

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruchs in den nächsten Jahren findet in dieser Planung eine besondere Berücksichtigung. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt es bei einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen.

Mit der strategischen Zielsetzung - Vereinbarkeit von Familie und Beruf - ist in der Kindertagesbetreuung nicht nur ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege sondern auch ein Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Einrichtungen garantiert worden.

Ziel dieser Planung ist es, die mittelfristige Entwicklung des Platzbedarfes festzustellen und Aussagen darüber zu treffen, ob der Bestand an Angeboten der Kindertagesbetreuung zur Gewährleistung des Rechtsanspruches für Kinder der entsprechenden Altersgruppen (0 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 12 Jahre) ausreichend ist bzw. welche anderen bedarfsgerechten Angebote entwickelt werden müssen.

Die zentrale Kennziffer für die Ermittlung des künftigen Platzbedarfes ist die Versorgungsquote. Der Landkreis Teltow-Fläming geht dabei von einheitlichen Versorgungsquoten für die unterschiedlichen Altersgruppen aus:

- im Jahre 2014 von 60 % und ab 2015 von 70 % für Kinder bis zum vollendeten
3. Lebensjahr
- 110% für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis zum
Schuleintritt)
- 70% für Kinder im Grundschulalter.

Die Begründungen zur Festsetzung der einzelnen Versorgungsquoten sind der vorliegenden Fassung zu entnehmen.

Um Aussagen zum Bedarf treffen zu können, war es notwendig, die Kapazitäten für den Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich differenziert zu erheben. Da es in den Betriebserlaubnissen im Land Brandenburg keine differenzierten Angaben zu den Plätzen für die einzelnen Altersbereiche gibt, wurden erstmalig in Abstimmung mit den Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe differenzierte Platzkapazitäten festgelegt.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Versorgungsquoten und der vorhandenen Platzzahlen wurde eingeschätzt, ob es zu einem Überhang oder zu einem Fehlbedarf an Plätzen in den einzelnen Kommunen und in der Gesamtdarstellung im Landkreis Teltow-Fläming kommt. Die einzelnen Planungsergebnisse der Kommunen sind der vorliegenden Fassung zu entnehmen.

Um ein einheitliches Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan im Landkreis Teltow-Fläming zu gewährleisten, wurden in dieser Planung die gesetzlich festgelegten Kriterien - Erreichbarkeit, tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht - durch Kriterien wie die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG Brandenburg, die Gewährleistung von Angebots-, Konzept- und Trägervielfalt sowie von Merkmalen, die dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden, erweitert. Diese dienen zukünftig der Prüfung von Kindertagesstätten, die während eines Planungszeitraums in den Bedarfsplan aufgenommen werden möchten.

Für die Verabschiedung der Kita-Bedarfsplanung ist eine Abstimmung mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe gesetzlich im § 12 (3) KitaG Brandenburg vorgeschrieben. Dazu wurden mit allen Kommunen und Trägern von Einrichtungen Gespräche zu planungsrelevanten Daten, zu Entwicklungen von Kapazitäten und Angeboten in der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Zur Ermittlung des Platzbedarfes sind differenzierte Versorgungsquoten für den KK-, KG- und Hortbereich festgelegt worden. Zentrales Thema einer weiteren Abstimmung waren diese Versorgungsquoten. Im Ergebnis dieser Abstimmung wurde mit allen Kommunen Benehmen hergestellt.